jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/5/15 4Ob317/85 (4Ob318/85)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.05.1985

Norm

PatG 1970 §154

Rechtssatz

Auf die Frist für die Verjährung von Ansprüchen auf Unterlassung von Verstößen gegen das PatG ist § 1489 ABGB analog anzuwenden. Der Unterlassungsanspruch bleibt jedoch - analog § 20 Abs 2 UWG - auch nach Ablauf der Verjährungsfrist gewahrt, solange ein gesetzwidriger Zustand fortbesteht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 317/85
  Entscheidungstext OGH 15.05.1985 4 Ob 317/85
  Veröff: SZ 58/86 = ÖBl 1985,129 = GRURInt 1986,561

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0071360

Dokumentnummer

JJR_19850515_OGH0002_0040OB00317_8500000_024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at